

Satzung des Vereins

DELPHIN PROJEKT ARION

Präambel

Die Hymne Arions an Poseidon

*Großmächtiger Gott
Wassergewaltger mit goldenem Dreizack
Mit schwangrer Flut
Länderumfasser!
Dich umtanzt in fröhlichem Reigen
Flossenbeschwingt dein schwimmendes Volk
Wie schnellt es sich fort
Federleicht!
Wie schwingt es behende der Füße Wurf!
Die nasengestülpten
Die nackenumborsteten Doggen des Meeres
Die hurtigen Hüpfen, den Musen hold
Wellenkinder, die Zöglinge sie
Der Nereiden Amphitrites!
An Pelops Geländ
Haben an Tánarus' Strand
Sie mich, in Sikelias Meere verlorenem, freundlich getragen
Sie boten mir dar den wölbigen Rücken
Und durchfurchten mit mir des Nereus
Nie bewandelte Wasserbahnen
Als tückisch Gezücht
Mich aus des Schiffs
Meerbefahrendem Haus
Hinab in den Schwall
Purpurner Flut geworfen*

Aus: "Der Geist in den Wassern"

§1

Der Verein führt den Namen "Delphin Projekt Arion e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins ist der Schutz der Delphine, Wale und der marinen Umwelt, sowie die Förderung eines ganzheitlichen Bewusstseins über das Verhältnis von Mensch und Natur. Mit Flugblättern, Broschüren, Dia-, Film-, Videovorträgen und Veranstaltungen, mit der Teilnahme an Konferenzen, Symposien, mit Presse-, Medienarbeit, und der Beobachtung und Dokumentation der Delphine und Wale in freier Natur soll beispielsweise der Zweck des Vereins verwirklicht werden. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§6

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitglieder

- a) Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist sich aktiv und gegebenenfalls unter Inkaufnahme persönlicher Risiken an der Arbeit des Delphin Projekts Arion, insbesondere an überregionalen und internationalen Aktionen zu beteiligen, wer sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt und durch seine Mitarbeit gezeigt hat, daß er/sie sich aktiv für die Ziele des Delphin Projekts Arion und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der Satzung einsetzt.
- b) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, nach Antrag an den Vorstand und Empfehlung durch den Vorstand, in der nächsten Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied muß mindestens vier Wochen vor der nächsten Jahreshauptversammlung gestellt werden, um eine Empfehlung durch den Vorstand zu ermöglichen.
- c) Die Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.
- d) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach den Erfordernissen auf den Jahreshauptversammlungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt bzw. bestätigt.
- e) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
- f) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber mindestens drei Monate nicht nachgekommen ist. Ein Mitglied kann ferner ausgeschlossen werden,

wenn es sich nicht mehr zur Gewaltfreiheit bekennt oder eine der weiteren Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§8

Kassenprüfung

- a) Mindestens einmal jährlich wird die Kasse von zwei gewählten KassenprüfernInnen geprüft. Der Kassenprüfbericht erfolgt dann bei der Jahreshauptversammlung. Hier wird der Vorstand entlastet, wenn keine Beanstandungen zu verzeichnen waren.
- b) Verwaltungs- und Ausgabenaufgaben können von der Jahreshauptversammlung mehrheitlich beschlossen werden, auch wenn diese nicht in der Tagesordnung verzeichnet waren.
- c) Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr einen der beiden KassenprüferInnen für zwei Jahre, jeweils um ein Jahr versetzt.
- d) Die KassenprüferInnen können eigenständig, terminunabhängig, auch mehrmals jährlich die Kasse prüfen, ohne daß hierfür ein Anlaß vorliegen muß.

§9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§10)
- b) Der Vorstand (§11)

§10

Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt. Sollte sich der Vorstand weigern diesem Begehren nachzukommen, haben die Antragsteller das Recht von sich aus eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung muß nicht am Ort des Vereins stattfinden.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die von ihm festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen (Datum des Poststempels).
- d) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf das sich der Vorstand verständigt.
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Geheimabstimmungen sind möglich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Zweck des Vereins kann nur bei einstimmigem Beschluß geändert werden.
- f) Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht, einem Mitglied ihres Vertrauens, durch schriftliche Vollmacht übertragen.

g) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§11

Der Vorstand

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen.
- b) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der KassiererIn, dem/der stellvertretenden KassiererIn und dem/der SchriftführerIn.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- d) Der/die KassiererIn verwaltet die Kasse des Vereins nach Weisung des/der Vorsitzenden und registriert die Einnahmen und Ausgaben. Bei der Jahreshauptversammlung gibt er/sie einen Bericht über das Vermögen des Vereins und dessen Veränderungen im vergangenen Jahr.
- e) Der/die SchriftführerIn fertigt und zeichnet die Protokolle der Jahreshauptversammlung.
- f) Der Vorstand wird alle zwei Jahre auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- g) Jedem Vorstandsmitglied kann auf einer Mitgliederversammlung nach §10 Abs. a mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen das Mißtrauen ausgesprochen werden. Wird einem Vorstandsmitglied das Mißtrauen ausgesprochen, so ist es mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben und dieses muß neu besetzt werden. Auch hat jedes Vorstandsmitglied das Recht jederzeit unter Angabe des Grundes von seinem Amt zurückzutreten.
- h) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

§12

Auflösung

- a) Der Verein kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
 - b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.
-